

Anlage "B" der Urkundenrolle Nr. 8543 und Sammlung Nr. 7479 des Notars Peter Niederfriniger aus Meran.

STATUT DES VEREINS

"THE RED LIONS MC SÜDTIROL EHRENAMTLICHE ORGANISATION"

Artikel 1

Bezeichnung, Sitz, Dauer

Der Verein trägt den Namen **"THE RED LIONS MC SÜDTIROL EHRENAMTLICHE ORGANISATION"**, in Kurzform **"THE RED LIONS MC SÜDTIROL EO"**.

Der Verein führt auch ein bildliches Erkennungszeichen als Logo, welches Teil des Namens ist.

Operativer und rechtlicher Sitz des Vereins ist in **Meran (BZ), Finkweg Nr. 31**.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Artikel 2

Zielsetzung des Vereins

Der Verein versteht sich als ein dem christlichen Weltbild und der Tiroler Tradition sowie insgesamt dem abendländischen Kulturkreis verbundener Motorradclub, welcher über die Freizeitgestaltung hinaus eine gesellschaftliche und soziale Verantwortung wahrnehmen will.

Der Verein enthält sich ausdrücklich jeder politischen Aktivität oder parteiideologischen Interessensnahme.

Der Zielpunkt sämtlicher konkreten Aktivitäten zur Umsetzung der statutarischen Ziele ist auf das Territorium der Provinz Bozen - Südtirol begrenzt.

Artikel 3

Zweck und Tätigkeit des Vereins

Der Verein führt ausschließlich oder vorwiegend Tätigkeiten von gemeinnützigem Interesse zur Verfolgung bürgerlicher, solidarischer und gemeinnütziger Ziele aus, und zwar:

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des Legislativdekretes vom 3. Juli 2017, Nr. 117;
- außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt;
- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke.

Im Sinne des Artikels 6 des Legislativdekretes Nr. 117/2017, kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind und die Bedingungen laut den geltenden anwendbaren Bestimmungen erfüllen. Über die Ausübung dieser weiteren Tätigkeiten bestimmt der Vorstand.

Insbesondere, stets unter Beachtung der in Artikel 2 festgeschriebenen Grundsätze, setzt sich der Verein für seine ordentliche Tätigkeit folgende Schwerpunkte:

- die aktive Ausübung und Förderung des Motorradsportes in Südtirol;
- die menschliche Kontaktpflege zwischen den Mitgliedern selbst sowie zu anderen gleichgesinnten Vereinen und Einzelpersonen überall;
- der Aufbau einer Nachwuchsgruppe und konkrete Betreuung der Jugendlichen;
- die Organisation und Abwicklung von Veranstaltungen, gastronomischen Events,

Fahrten und parallelen Tätigkeiten zur Förderung der Vereinsziele;

- eine Verpflichtung zu Aktivitäten im Sozialbereich durch direkte Kontaktnahme mit Behinderten, Senioren, bedürftigen Familien usw. und folgend deren Unterstützung in materieller und menschlicher Hinsicht;
- gesellschaftspolitischer Einsatz, insbesondere bezogen auf Jugendliche, als Einsatz gegen soziale Verwahrlosung, wertemäßige Entwurzelung, politische Radikalisierung, Gewaltbereitschaft oder Drogenmissbrauch;
- Maßnahmen zur Unterstützung der gesellschaftlichen Integration sozial gefährdeter Jugendlicher durch aktive Hinführung zu einer sinngebenden Freizeitgestaltung innerhalb der Gruppe;
- Aktivitäten zur Bewahrung und Pflege einer historischen Motorradkultur aus den 1940/50er Jahren: Restaurierung und Traditionspflege von historisch wertvollen Fahrzeugen und Vermittlung und Verbreitung des zusammenhängenden Fachwissens;
- Pflege des ständigen Dialoges und Austausches mit dem Benediktinerorden, insbesondere des Klosters Marienberg, und aktive Zusammenarbeit mit der Ordensgemeinschaft;
- Aktive Förderung aller geeigneter Maßnahmen und Initiativen zur Stärkung der Fahrsicherheit und Unfallverhütung.

Artikel 4

Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit

Der Verein verfolgt allein gemeinnützige Ziele oder setzt Maßnahmen um diese finanzieren und umsetzen zu können und hat keinerlei Gewinnabsichten.

Daher handelt es sich um einen Zusammenschluss von rein ehrenamtlich tätigen Personen, welche nur Spesen oder im Interesse und Auftrag des Vereins gemachte Aufwendungen ersetzt erhalten. Der Verein bedient sich für die Ausübung seiner Tätigkeit vorwiegend der freiwilligen, ehrenamtlichen Mitarbeit der eigenen Mitglieder.

Artikel 5

Vereinsvermögen

Der Verein finanziert sich für die Erfüllung seiner statutarischen Aufgaben wie folgt:

- durch die Einhebung eines einmaligen Beitrages beim Eintritt und infolge einer jährlichen Mitgliedsgebühr;
- durch Einnahmen aus Veranstaltungen, Festen, gastronomischen Tätigkeiten sowie anderen freiwilligen Arbeitsleistungen der Mitglieder und Freunde des Vereins;
- aus öffentlichen Beiträgen und Förderungen;
- durch Schenkungen aller Art, Vermächnisse oder andere Zuwendungen Dritter;
- aus steuerlich vorgesehenen Zuwendungen (Steuererklärungen);
- Spenden von Förderern. Es handelt sich dabei um natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors übertragen, welche von der außerordentlichen Mitgliederversammlung benannt wird.

Artikel 6

Aufnahme von Mitgliedern, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche folgende Kriterien erfüllt:

- Volljährigkeit mit Wohnsitz in der Provinz Bozen;
- Verfügbarkeit über ein geeignetes Motorrad oder gleichwertiges Fahrzeug (Quad u.ä.);
- Fehlen von Vorstrafen, welche im Gegensatz zu den in Artikel 2 festgeschriebenen

Grundwerten stehen;

- die Bereitschaft, sich aktiv bei den Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins persönlich einzubringen;
- die vollständige Anerkennung und Einhaltung des vorliegenden Statuts sowie der Beschlüsse der dort vorgesehenen Vereinsgremien;
- die Mitteilung der Wohnsitzdaten sowie einer Telefonnummer und Mailadresse und innerhalb von 7 (sieben) Tagen bei eventuellen Änderungen;
- die Zahlung des einmaligen Eintrittsbeitrages;
- die Zahlung der jährlichen Mitgliedsgebühr.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten, Vorschläge einzubringen, Erklärungen von den Vereinsorganen einzufordern, und vom aktiven und passiven Wahlrecht im Rahmen des Vereinsaufbaues und nach Maßgabe dieses Statuts Gebrauch zu machen. Die ordentlichen Mitglieder haben außerdem das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen; zu diesem Zweck ist eine einfache, schriftliche Anfrage an den Vorstand zu richten.

Die ordentlichen Mitglieder erkennen mit ihrem Vereinsbeitritt die Bestimmungen dieses Statuts vorbehaltlos an und haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern und sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten. Weiters haben sie die Pflicht, den vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

Das künftige Mitglied muss einen schriftlichen Antrag an den Vorstand mit Angabe und Belegung aller vorgeschriebenen Voraussetzungen richten: dieser entscheidet darüber innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Erhalt. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt und im Mitgliederverzeichnis angemerkt. Eine eventuelle Nichtaufnahme muss begründet werden. Im Falle der Abweisung des Antrags kann innerhalb von sechzig Tagen ab Mitteilung derselben Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde beschließt die Mitgliederversammlung.

Artikel 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist begründet schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Das austretende Mitglied muss den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr in jedem Falle bezahlen.

Ein Mitglied kann in folgenden Fällen vom Vorstand ausgeschlossen und in der Folge als solches gestrichen werden:

- Fehlen eines der in Artikel 6 (sechs) angeführten Aufnahmekriterien;
- nachgewiesenes vereinsschädigendes Verhalten;
- Säumigkeit von Zahlungen jeglicher Art gegenüber dem Verein (Überschreitung einer Mahnfrist von 6 (sechs) Monaten);
- Dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von offiziellen Veranstaltungen des Vereins.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von sechzig Tagen ab Mitteilung desselben Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde beschließt die Mitgliederversammlung. Das Mitglied hat das Recht, sich vor der Streichung auch vor einer außerordentlichen Vollversammlung zu äußern.

Mit dem Ausscheiden erlöschen sämtliche Rechte als Mitglied.

Artikel 8

Vereinsorgane

Der Verein hat gemäß Statut folgende Organe:

- der Präsident;
- der Vizepräsident;
- der Vorstand, welcher aus Präsident, Vizepräsident sowie fünf Funktionsträgern gebildet wird;
- die internen Rechnungsprüfer (mindestens zwei);
- die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche).

Die Leistungen der Mitglieder der Vereinsorgane werden ehrenamtlich/unentgeltlich erbracht. Diesen darf keine Vergütung oder sonstige Leistung bezahlt werden; im Sinne des Art. 34 des Legislativdekretes Nr. 117/2017, dürfen lediglich die tatsächlich in Ausübung des Amtes vorgestreckten und dokumentierten Spesen erstattet werden.

8.1: Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und Beschlüsse des Vereins verantwortlich.

Er vertritt den Verein in jeder Form nach außen und kann auch verpflichtende Urkunden unterzeichnen.

Er setzt die Sitzungstermine und Tagesordnungen aller anderen Organe fest und ist für deren Einberufung zuständig.

Er hat das Vergaberecht für die Funktion des Vizepräsidenten und die anderen Kompetenzzuteilungen zwischen den Mitgliedern des Vorstandes.

Nach Annahme seiner Wahl durch die Vollversammlung bleibt er 4 (vier) Jahre im Amt und kann von dieser aber auch vor Ablauf der Frist, wie jedes Mitglied, gemäß Artikel 7 (sieben) abgesetzt bzw. auch ausgeschlossen werden.

8.2: Der Vizepräsident vertritt mit allen gleichwertigen Rechten und Pflichten den Präsidenten bei dessen physischer Abwesenheit oder immer wenn er dazu von ihm spezifisch beauftragt wird.

8.3: Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident;
- Vizepräsident;
- Schriftführer;
- Verantwortlichen der Werkstatt und des Vereinshauses;
- Kassier;
- Jugendbetreuer;
- Organisations- und Veranstaltungsleiter.

Die 7 (sieben) Mitglieder des Vorstandes werden alle 4 (vier) Jahre von der ordentlichen Vollversammlung in geheimer Wahl bestimmt. Die Zuteilung der einzelnen Kompetenzen erfolgt durch den Präsidenten. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Die Ernennung des Vizepräsidenten und die Funktionszuteilung innerhalb des Vorstandes muss den Mitgliedern innerhalb 14 (vierzehn) Tagen schriftlich oder per Mail mitgeteilt werden. Wenn eine einfache Mehrheit der Mitglieder die Funktionszuteilungen innerhalb weiterer 14 (vierzehn) Tage formell als Ganzes ablehnt, so muss der gesamte Vorstand in einer neuen Vollversammlung, welche danach innerhalb 30 (dreißig) Tagen stattfinden muss, neu gewählt werden.

Sämtliche Funktionsträger arbeiten ehrenamtlich.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter mit Mitteln, welche den Nachweis der erfolgten Zustellung ermöglichen (z.B. E-Mail, Fax, What's App), mindestens drei Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mindestens einen Tag vor Abhaltung der Sitzung versendet werden. Aus der Einberufung müssen Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung sowie die Tagesordnungspunkte hervorgehen. Von den Sitzungen wird ein schriftliches Protokoll erstellt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann zudem nach Notwendigkeit durch einen externen Berater dauernd oder zeitlich begrenzt ergänzt werden. Dieser wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ernannt, hat aber bei den Sitzungen kein Stimmrecht.

Der Vorstand in seiner Gesamtheit ist für sämtliche Entscheidungen und Rechtshandlungen, welche gemäß Zivilrecht unter die ordentliche Geschäftsgebarung fallen, zuständig.

Dies betrifft auch die Aufnahme von neuen Mitgliedern sowie den Ausschluss bestehender ordentlicher Mitglieder.

Bei solchen Entscheidungen muss eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Für sämtliche anderen Entscheidungen genügt es, dass Präsident oder Vizepräsident sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind (also mindestens 3 (drei) Vorstandsmitglieder).

Am Ende des Kalenderjahres erstellt der Vorstand die Jahresabschlussrechnung sowie einen Tätigkeits- und Geschäftsbericht und legt diese bei der nächsten ordentlichen Vollversammlung - nach Einsichtnahme durch die internen Rechnungsprüfer - zur Genehmigung vor.

Der Vorstand nimmt alle mit der Jahresabschlussrechnung zusammenhängenden Erledigungen, auch im Sinne des Artikels 14 des Legislativdekretes Nr. 117/2017, vor.

Aus der Dokumentation zur Jahresabschlussrechnung muss hervorgehen, dass die im Sinne des Artikels 6 des Legislativdekretes Nr. 117/2017 ausgeübten Nebentätigkeiten sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind.

Der Vorstand erarbeitet ebenso eine terminlich und inhaltlich definierte Jahresvorschauplanung für die Vollversammlung.

8.4: Die zwei internen Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung für 4 (vier) Jahre unter jenen Mitgliedern gewählt, welche nicht als Präsident oder als Vorstandsmitglied kandidieren.

Sie haben auf Verlangen uneingeschränkte Einsicht in sämtliche geschäftliche und fiskalische Unterlagen und sind nur gegenüber der Vollversammlung verantwortlich, der sie auch jährlich einen Kurzbericht über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung vorlegen.

Bei Bedarf - und in Abstimmung mit dem Präsidenten - können die Rechnungsprüfer auch die Unterstützung externer Fachleute in Anspruch nehmen.

Das Kontrollorgan gemäß Art. 30 des Legislativdekretes Nr. 117/2017, bestehend aus einer Person, muss in den vom selben Artikel vorgesehenen Fällen, mit den dort vorgeschriebenen Qualifikationen, Aufgaben und Befugnissen, ernannt werden und bleibt vier Jahre im Amt.

Ein eingetragener Rechnungsrevisor oder eine eingetragene Rechnungsrevisionsgesellschaft gemäß Art. 31 des Legislativdekretes Nr. 117/2017 muss in den vom selben Artikel vorgesehenen Fällen ernannt werden und bleibt vier Jahre im Amt.

8.5: Die ordentliche Vollversammlung wird vom amtierenden Präsidenten mindestens einmal jährlich bis spätestens 30. April (dreißigsten April) mittels Brief oder Mail an alle Mitglieder einberufen.

Ein Mitglied kann sich bei der Sitzung auch durch Vollmacht an ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei jeweils nur eine Vollmacht pro anwesendem Mitglied zulässig

ist.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich oder per Vollmacht anwesend sind; ansonsten muss innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen eine weitere Versammlung einberufen werden, welche bei jeder Anzahl von Anwesenden beschlussfähig ist.

Die ordentliche Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

Ein Zehntel der Mitglieder kann jederzeit an den Präsidenten den schriftlichen Antrag auf Einberufung einer Vollversammlung stellen: dies muss dann innerhalb von 30 (dreißig) Tagen erfolgen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht jedem ordentlichen Mitglied zu, das seit mindestens drei Monaten im Mitgliederverzeichnis eingetragen ist. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben bzw. Kompetenzen:

- Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
- Wahl des Präsidenten und Widerruf desselben;
- Wahl der übrigen 6 (sechs) Vorstandsmitglieder und Widerruf derselben;
- Bestätigung der vom Präsidenten zugeteilten Funktionen der Vorstandsmitglieder in ihrer Gesamtheit;
- Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsrevisoren und Widerruf derselben;
- Beschluss über die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane und Einleitung der Haftungsklage gegenüber derselben;
- Beschluss über eventuelle Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- Genehmigung der eventuellen Geschäftsordnung der Generalversammlung;
- Festlegung des einmaligen Eintrittsbeitrages;
- Festlegung der jährlichen Mitgliedgebühr und der diesbezüglichen Zahlungsmodalitäten;
- Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
- Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung der Jahresvorschauplanung des Vorstandes;
- Wahl eines Schriftführers und zweier Stimmzähler, welche nicht Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein dürfen;
- alle anderen Beschlüsse, welche laut Gesetz, Gründungsurkunde oder Statut in ihre Zuständigkeit fallen.

Alle Abstimmungen erfolgen in schriftlicher Form, außer sämtliche Anwesenden beschließen vorher einstimmig einen alternativen Wahlmodus.

8.6: Die außerordentliche Vollversammlung entscheidet über:

- Änderungen des Statuts, einschließlich der Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung des Vereins;
- Zusammenschluss mit anderen Organisationen;
- Namens- und Erscheinungsbildänderungen;
- Auflösung des Vereins und alle zusammenhängenden Angelegenheiten.

Die Beschlüsse, welche zur Auflösung, Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung des Vereins führen, benötigen eine Mehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder.

Für die übrigen Beschlussfassungen der außerordentlichen Vollversammlung genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder - für alle weiteren Formalitäten gelten die Richtlinien der ordentlichen Vollversammlung.

Artikel 9

Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen sowie sämtliche verfügbaren materiellen Güter des Vereins dienen der Umsetzung der statutarischen Aufgaben und der Deckung der diesbezüglich anfallenden Kosten und Spesen.

Alle Verwaltungsüberschüsse werden ausschließlich für die institutionellen Zwecke verwendet. Somit werden auch keinerlei Gewinne, Überschüsse oder eventuellen Kapitalanteile, Fonds und wie auch immer genannten Reserven, weder direkt noch indirekt oder zeitversetzt, an die Mitglieder aufgeteilt.

Artikel 10

Jugendarbeit

Der Verein gründet zur Erfüllung seines in Artikel 2 festgelegten Auftrages eine eigene Jugendorganisation, welche in diesem Geiste vom Verein begleitet und unterstützt wird.

Der Jugendbeauftragte des Vorstandes ist dort auch die verantwortliche Ansprechperson.

Für weitere detaillierte Aufgaben können weitere Unterorganisationen und Strukturen errichtet werden, welche stets von Mitgliedern des Vorstandes direkt geleitet und verantwortet werden.

Die Mitarbeit in einer dieser Strukturen ist eine der Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein.

Artikel 11

Schlussbestimmungen

Sämtliche nicht hier detailliert geregelten Dinge werden gemäß den Bestimmungen des sogenannten Kodex des Dritten Sektors (Legislativdekret Nr. 117/2017), des italienischen Zivilgesetzbuches sowie der weiteren anwendbaren Rechtsnormen behandelt.

Der Rechtsweg steht den Mitgliedern offen.

Gez. Andreas Pföstl

Gez. Peter Niederfriniger (L.S.)

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG EINER DIGITALEN KOPIE MIT DEM ORIGINAL
IN ANALOGER FORM

(Artikel 57-bis und 68-ter des Gesetzes vom 16. Februar 1913, Nr. 89, und Artikel
22 des D.Lgs. 7 März 2005, Nr. 82)

Die vorliegende digitale Kopie bestehend aus Nr. 14 Seiten, entspricht seinem
Original in analoger Form, welches gesetzmäßig unterzeichnet worden ist und in
meinen Akten aufbewahrt ist und ersetzt das Original für alle gesetzlichen
Auswirkungen.

Sie wird für die zugelassenen Verwendungszwecke ausgestellt.

Meran, am 18.08.2021

Digitale Unterschrift des Notars Peter Niederfriniger aus Meran

Unterschriftszertifikat gültig vom 2. September 2020 um 10:37:53 Uhr bis zum 2.

September 2023 um 10.37.53 Uhr.

Certification Authority: Consiglio Nazionale del Notariato